



## **Satzung des Vereins**

### **„Zukunft Dreieich – Integration und Nachhaltigkeit e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft Dreieich – Integration und Nachhaltigkeit e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63303 Dreieich und ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Standorts Dreieich in den Bereichen Jugend und Senioren, Erziehung und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege und Umweltschutz sowie öffentliches Gesundheitswesen.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Erarbeitung von Vorschlägen zur Strukturverbesserung, Durchführung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung sowie geeigneten öffentlichen und privaten Organisationen. Der Verein ist überparteilich und keiner über diese Satzung und das Gesetz hinausgehenden Weisung und Berichtspflicht unterworfen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen der Vereinsmitglieder und Dritter.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vorliegt.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Der Vorstand kann hervorragende Förderer des Vereinszweckes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in der Gestalt eines Jahresbeitrages zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliedsversammlung zu beschließen ist. Der Mindestbeitrag beträgt 600,- Euro. Freiwillige höhere Beiträge sind jederzeit zulässig.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Er ist fällig innerhalb von einer Woche ab Aufnahme des Mitgliedes. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise der Folgebeiträge obliegt dem Vorstand.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs, höchstens acht natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Amtszeit eines von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf des Beststellungszeitraums durch Amtsniederlegung oder durch Widerruf. Der Widerruf kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten nach dieser Maßgabe den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.v. § 26 BGB. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zur Geschäftsführung ist der gesamte Vorstand berufen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstehenden Auslagen in der steuerlich zulässigen Höhe.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Kuratorium**

- (1) Der Vorstand hat das Recht, ein Kuratorium zu berufen. Im Kuratorium sollen geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und des Kultur- und Bildungslebens in engen Gedankenaustausch gebracht werden. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und zu unterstützen sowie bei der Gewinnung von Spenden aktiv zu werden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vorstandsvorsitzenden können Kuratoriumsmitglieder von dem Kuratorium auch im Wege der Kooptation berufen werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.